

**Schutzkonzept für Gottesdienste und Veranstaltungen zur Religionsausübung
im Pfarrbezirk Lage/ Blomberg der Christus-Gemeinde in Lage und der St. Matthäus-Gemeinde in Blomberg
der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)**

unter Corona-Bedingungen

(Stand:24.03.2021)

Vorwort

Dieses Schutzkonzept orientiert sich maßgeblich an der "Handreichung für Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) zur Organisation von Gottesdiensten unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie", die von der Arbeitsgruppe "Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten zur Coronavirus-Krise" am 25.04.2020 veröffentlicht wurde. Die "Handlungsempfehlung für Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen zur Religionsausübung", veröffentlicht im Oktober 2020, wurde ebenfalls berücksichtigt. Die "Allgemeinverfügung des Kreises Lippe", vom 11.12.2020 im Kreisblatt, dem Amtsblatt des Kreises Lippe, sowie die CoronaSchVO des Landes NRW vom 07.01. u. 21.01. u. 24.03. 2021 sind ebenfalls berücksichtigt.

Dieses Schutzkonzept ist von der grundsätzlichen Überzeugung getragen, dass wir in allen Krisen und Gefahren unter dem Schutz und der Obhut unseres himmlischen Vaters stehen:

"Darum sollt ihr nicht sorgen und sagen: Was werden wir essen? Was werden wir trinken? Womit werden wir uns kleiden? Nach dem allen trachten die Heiden. Denn euer himmlischer Vater weiß, dass ihr all dessen bedürft. Trachtet zuerst nach dem Reich Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch das alles zufallen." (Mt 6,31–33)

"Wer ist unter euch Menschen, der seinem Sohn, wenn er ihn bittet um Brot, einen Stein biete? Oder, wenn er ihn bittet um einen Fisch, eine Schlange biete? Wenn nun ihr, die ihr doch böse seid, dennoch euren Kindern gute Gaben geben könnt, wie viel mehr wird euer Vater im Himmel Gutes geben denen, die ihn bitten!" (Mt 7,9–11)

Zugleich nimmt dieses Schutzkonzept ernst, dass Christen trotz allen Gottvertrauens schwach und angefochten sein können. Darum nimmt sie die Ratschläge des Apostels Paulus als wegweisend, um der Liebe willen auf die Schwachen und Angefochtenen Rücksicht zu nehmen:

"Den Schwachen im Glauben nehmt an und streitet nicht über Meinungen." (Röm 14,1)

"Der eine hält einen Tag für höher als den andern; der andere aber hält alle Tage für gleich. Ein jeder sei in seiner Meinung gewiss. Wer auf den Tag achtet, der tut's im Blick auf den Herrn; wer isst, der isst im Blick auf den Herrn, denn er dankt Gott; und wer nicht isst, der isst im Blick auf den Herrn nicht und dankt Gott auch." (Röm 14,5–6)

"Den Schwachen bin ich ein Schwacher geworden, damit ich die Schwachen gewinne. Ich bin allen alles geworden, damit ich auf alle Weise einige rette." (1Kor 9,22)

1. Grundbedingungen zum Besuch der Kirche

1.1 Registrierung

Die Besucher des Gottesdienstes sind angehalten, sich für den Gottesdienst im Pfarramt oder bei den Kirchenvorstehern telefonisch anzumelden, um bereits im Vorfeld sicherzustellen, dass die Höchstteilnehmerzahl bzw. die Aufnahmekapazität der jeweiligen Kirche nicht überschritten wird.

Die Besucher des Gottesdienstes werden unter Angabe der Kontaktdaten registriert, um bei möglichen Ansteckungen die **besondere Rückverfolgbarkeit aller Teilnehmer** sicherstellen zu können. Die Registrierung kann durch vorherige telefonische, elektronische, schriftliche oder spätestens durch Meldung vor Beginn des Gottesdienstes ähnlich der Abendmahlsanmeldung, im Eingangsbereich der Kirche erfolgen.

Bei jedem Gottesdienst werden die Sitzbankreihen fotografiert, um im Falle einer Ansteckung leichter ermitteln zu können, wann und durch wen eine Übertragung erfolgt sein könnte. Die allgemeinen Registrierungslisten werden 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.

1.2 Sicherheitsabstand

Im Bereich der kirchlichen Räumlichkeiten und auf dem Grundstück wird bei Personen, die nicht zu einer Familie gehören bzw. in einer Hausgemeinschaft leben, der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten. Das beinhaltet auch, dass es zu keinen körperlichen Kontakten oder Berührungen kommt. (Ausgenommen sind Ehepaare, Familien bzw. Personen einer Hausgemeinschaft.)

Auf Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m wird geachtet:

- durch vorher erfolgte Festlegung einer genauen Anzahl an Sitzplätzen
- durch Voranmeldung zum Gottesdienst
- durch Platzanweisung: zu besetzende Bankreihen und Plätze sind durch Gesangbücher bzw. Sitzkissen markiert (Ehepaare, Familien und häusliche Gemeinschaften können jeweils beieinander sitzen).
- Gesangbücher liegen am Platz aus (das Regal wird nicht benutzt); eigene Gesangbücher können mitgebracht werden
- zusätzliche Stühle stehen im Altarraum bereit
- Laufwege sind mit Abstandsmarkierungen und Laufrichtung gekennzeichnet
- mit unangemeldeten Gästen muss gerechnet werden
- überzählige Besucher werden bei Überschreitung der Höchstteilnehmerzahl abgewiesen
- es erfolgen Ansagen und Hinweise bzgl. Bewegungsabläufe im Gottesdienst (insbesondere zum Betreten und Verlassen des Kirchräume sowie zum Empfang des Abendmahls).

1.3 Betreten und Verlassen der Kirche

Nur Personen ohne Erkältungssymptome bzw. Corona-Anzeichen dürfen den Kirchräume betreten.

Den Kirchräume betreten dürfen nur Personen, die in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu infizierten Personen hatten und sich nicht in Risikogebieten aufgehalten haben.

Jeder Gast muss bei Teilnahme an Gottesdiensten oder Gemeindeveranstaltungen bei Betreten der Kirche oder des Gemeindesaals seine persönlichen Kontaktdaten angeben, welche nach 4 Wochen vernichtet werden, wenn keine Corona-Infektion vorliegt.

Die Einhaltung der Abstandsregeln beim Betreten und Verlassen der Kirche wird durch Beschilderung, Markierungen auf dem Boden die ein Einbahnstraßensystem ausweisen und durch einen beauftragten Ordner und Ansagen sichergestellt. Die markierten Sitzplätze werden vom Mittelgang aufgesucht. Der Ausgang aus der Kirche erfolgt in beiden Kirchen unter Einhaltung der Abstandsregeln durch die Sakristei, ein vom Eingang getrennter Ausgang. Gehbehinderte verlassen die Kirche zuerst oder zuletzt durch den Zugang unter Einhaltung der Abstandsregeln. **Wegen des allgemeinen Versammlungsverbotes werden Personenansammlungen im Kirchengebäude und auf dem Kirchgrundstück nach dem Gottesdienst vermieden!**

1.4 Bevollmächtigte für die Einhaltung des Schutzkonzeptes

Für jeden Gottesdienst stehen jeweils 2 Bevollmächtigte zur Verfügung, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes sorgen. Die Bevollmächtigten können Mitglieder des Kirchenvorstandes sein oder in Absprache mit dem Kirchenvorstand oder mit dem Pfarrer beauftragt werden.

1.5 Ausreichende Belüftung

Es wird vor, nach und während des Gottesdienstes für eine ausreichende Belüftung in der Kirche durch Öffnen der Fenster und, je nach Witterung, auch der Türen gesorgt. Der Kirchraum wird während dem Gottesdienst durch die geöffneten Fenster und Türen kontinuierlich belüftet.

1.6 Schutzmaskenpflicht

Die Gottesdienstbesucher sind verpflichtet, solange sie sich im Kirchgebäude, auf dem Kirchgrundstück, und für die Kirche ausgewiesenen Parkplatz befinden, die Mund-Nase-Schutzmaske zu tragen. Schutzmasken werden bei Bedarf im Vorraum der Kirche gestellt. (Die Anzahl ist jedoch begrenzt.) Die Nase-Mund-Schutzmaske ist auf dem Kirchgrundstück, für die Kirche ausgewiesenen Parkplatz und im Kirchengebäude während der gesamten Zusammenkunft fortwährend zu tragen. Mit dem 25.01.2021 ist eine medizinische Maske im Sinne sogenannter OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95) zu tragen, entsprechend der CoronaSchVO des Landes NRW vom 21.01.2021.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands während den Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen auch am Sitzplatz. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen. Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben befreit.

1.7 Desinfektion der Hände

Die Besucher sind angehalten, sich im Eingangsbereich vor Betreten der Kirche an den Desinfektionsmittelspendern die Hände zu desinfizieren. Das Aufsuchen der sanitären Anlagen erfolgt einzeln unter Beachtung der Mindestabstände.

Die Gottesdienstbesucher werden vor Beginn des Gottesdienstes auf das Schutzkonzept für Gottesdienste, die Hygienemaßnahmen und den Gottesdienstablauf hingewiesen.

2. Die Gestaltung der räumlichen Möglichkeiten

2.1 Aufnahmekapazität der Kirche (Höchstteilnehmerzahl)

Die Christus-Kirche in Lage kann mit einer Quadratmeterzahl des Kirchraumes von 144 m² (bei 4 m² pro Person) maximal 42 Personen aufnehmen, um den empfohlenen Richtlinien zu entsprechen.

Für die Dauer, dass der 7-Tages-Inzidenzwert die Grenze von 100 an sieben aufeinanderfolgenden Tagen kreisweit nachhaltig und signifikant überschreitet, wobei das Vorliegen der Nachhaltigkeit und Signifikanz durch gesonderte amtliche Feststellung erfolgt, ist die Höchstteilnehmerzahl für Gottesdienste in der Christus-Kirche in Lage mit einer Quadratmeterzahl des Kirchraumes von 144 m² (bei 10 m² pro Person) auf maximal 14 Personen begrenzt, um den empfohlenen Richtlinien zu entsprechen. Maßgebliche Zahl für die gesonderte Feststellung 7-Tages-Inzidenzwertes ist die amtliche Feststellung des Inzidenzwertes durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen. Sobald die 7-Tages-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen kreisweit nachhaltig und signifikant unter dem Wert von 100 liegt, wobei das Vorliegen der Nachhaltigkeit und Signifikanz durch gesonderte amtliche Feststellung erfolgt, gilt für die Christus-Kirche in Lage mit einer Quadratmeterzahl des Kirchraumes von 144 m² (bei 4 m² pro Person) die eine Höchstteilnehmerzahl von 42 Personen.

Unabhängig von den Paaren und in einem Haushalt wohnenden Familien gilt die Regel: 2 Personen im Abstand von 1,50 m sitzen in jeder zweiten Bankreihe. Die Sitzplätze sind durch Gesangbücher markiert. Die nicht zu nutzenden Reihen sind ebenfalls markiert und gesperrt.

Die Eben-Ezer-Kirche in Blomberg kann mit einer Quadratmeterzahl des Kirchraumes von 180 m² (bei 4 m² pro Person) maximal 45 Personen aufnehmen, um den empfohlenen Richtlinien zu entsprechen.

Für die Dauer, dass der 7-Tages-Inzidenzwert die Grenze von 100 an sieben aufeinanderfolgenden Tagen kreisweit nachhaltig und signifikant überschreitet, wobei das Vorliegen der Nachhaltigkeit und Signifikanz durch gesonderte amtliche Feststellung erfolgt, ist die Höchstteilnehmerzahl für Gottesdienste in der Eben-Ezer-Kirche in Blomberg mit einer Quadratmeterzahl des Kirchraumes von 180 m² (bei 10 m² pro Person) auf maximal 18 Personen begrenzt, um den empfohlenen Richtlinien zu entsprechen. Maßgebliche Zahl für die gesonderte Feststellung 7-Tages-Inzidenzwertes ist die amtliche Feststellung des Inzidenzwertes durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen. Sobald die 7-Tages-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen kreisweit nachhaltig und signifikant unter dem Wert von 100 liegt, wobei das Vorliegen der Nachhaltigkeit und Signifikanz durch gesonderte amtliche Feststellung erfolgt, gilt für die Eben-Ezer-Kirche in Blomberg mit einer Quadratmeterzahl des Kirchraumes von 180 m² (bei 4 m² pro Person) die eine Höchstteilnehmerzahl von 45 Personen.

Unabhängig von den Paaren und in einem Haushalt wohnenden Familien gilt die Regel: 2 Personen im Abstand von 1,50 m sitzen in jeder zweiten Stuhlreihe. Die Sitzplätze sind durch Gesangbücher und Sitzkissen markiert. Die nicht zu nutzenden Reihen sind ebenfalls markiert und gesperrt.

2.2 Maßnahmen beim Überschreiten der Höchstteilnehmerzahl

Die Höchstteilnehmerzahl für das jeweilige Kirchgebäude wird pro Gottesdienst nicht überschritten.

Sollte die Höchstteilnehmerzahl an Besuchern überschritten werden, so werden diese vor der Kirche freundlich und mit dem Hinweis auf die Anmeldung zum Gottesdienstbesuch abgewiesen und zu einem anderen Gottesdienst eingeladen.

3. Die Gestaltung des Gottesdienstes im Allgemeinen

3.1 Gemeindegesang, Chor und Bläspielspiel im Kirchoraum, Handauflegung bei der Beichte

Solange die Gefahren durch die Corona-Pandemie bestehen, wird auf gemeinschaftliches Singen und Bläspielspiel im Kirchoraum weitgehend verzichtet, je nach Besucherzahl und Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsregeln, damit nicht zu viele Aerosole in die Luft abgegeben werden. Wenn die Teilnehmerzahl in Lage und in Blomberg unter 30 Personen liegt, kann ein reduzierter Gemeindegesang erfolgen. Beim Gesang ist die Mund-Nase-Schutzmaske zu tragen. Der Vortrag von einzelnen Liedstrophen und liturgischen Stücken erfolgt ansonsten durch einzelne zur Gemeinde (4 m Abstand) und untereinander (3 m Abstand) platzierte Sängler. Der Gesang des Liturgen oder Kantoren erfolgt mit einem Mindestabstand zur Gemeinde von 4 Metern.

Bläser können unter Wahrung eines Mindestabstands von 3 Metern untereinander und 4 Metern zur Gemeinde den Gottesdienst musikalisch begleiten.

Die Absolution in der gemeinsamen Beichte erfolgt ohne Handauflegung.

Für die Dauer, dass der 7-Tages-Inzidenzwert die Grenze von 100 an sieben aufeinanderfolgenden Tagen kreisweit nachhaltig und signifikant überschreitet, wobei das Vorliegen der Nachhaltigkeit und Signifikanz durch gesonderte amtliche Feststellung erfolgt und der Gemeindegesang in einer geltenden Verordnung für das Land NRW bzw. den Kreis Lippe ausdrücklich verboten ist, wird auf Gemeindegesang und Begleitung durch Bläser bei Gottesdiensten und Zusammenkünften in den Kirchen verzichtet.

Das gemeinsame, jeweils mit Nase-Mund-Schutzmaske und Stimme in Zimmerlautstärke gesprochene Gebet oder Bekenntnis ist von einem Verbot ebenso nicht umfasst wie der Vortragsgesang mit maximal 4 Personen. Bei dem Vortragsgesang ist zwischen den Akteuren ein seitlicher Abstand von mindestens drei Metern und in die Ausstoßrichtung des Atems ein Abstand von mindestens 4 m zu den sonstigen Teilnehmern der Zusammenkünfte einzuhalten.

Das Singen unter freiem Himmel ist unter Wahrung eines Mindestabstandes von zwei Metern zum nächsten Teilnehmer und mit dem Tragen einer Nase-Mund-Schutzmaske erlaubt und kann witterungsabhängig beim Schlusslied nach dem Verlassen der Kirche von der Gemeinde praktiziert werden.

3.2 Praktizierung einer kompakten Gottesdienstform

Der Gottesdienst wird zeitlich komprimiert, wie er schon in ähnlicher Weise in den verkürzten Haupt- und Video-Gottesdiensten angeboten wurde und dauert maximal 90 Minuten:

- Instrumentale Musik
- Rüstgebet oder allgemeine Beichte ohne Handauflegung, Introitus, Kollektengebet
- Instrumentale Musik
- Alttestamentliche- oder Epistellesung, Hallelujavers-Vortrag, Evangelienlesung und Glaubensbekenntnis
- Schriftlesung mit Predigt
- Instrumentale Musik
- Fürbitten, Vaterunser, Segen
- Instrumentale Musik oder Schlusslied als Gemeindegesang unter freiem Himmel vor der Kirche unter Wahrung eines Mindestabstandes von zwei Metern zum nächsten Teilnehmer und mit Tragen einer Nase-Mund-Schutzmaske

Wird das Heilige Abendmahl angeboten, erfolgt die Spendung nach den Fürbitten mit folgendem Einschub:

...

- Fürbitten
- Präfation, Sanctus, Vaterunser, Einsetzungsworte, Agnus Dei nach Form A der Kirchenagende I der SELK
- Austeilung in Form der Wandelkommunion (Instrumentale Musik während der Austeilung)
- Segen
- Instrumentale Musik oder Schlusslied als Gemeindegesang unter freiem Himmel vor der Kirche unter Wahrung eines Mindestabstandes von zwei Metern zum nächsten Teilnehmer und mit Tragen einer Nase-Mund-Schutzmaske

4. Die Gestaltung der Abendmahlsfeier

4.1. Besondere Hygienemaßnahmen

Der Pfarrer/Liturg: Im Abendmahlsteil achtet der Liturg höchst genau auf die Hygiene, desinfiziert sich selbst (ggfs. häufiger) die Hände und trägt während der Abendmahlsfeier und der Austeilung selbst eine Mund-Nasen-Schutzmaske.

4.2 Einschränkung der Häufigkeit

Grundsätzlich wird das Heilige Abendmahl im Pfarrbezirk wöchentlich und in den beiden Gemeinden abwechselnd vierzehntägig angeboten. Solange die Krise der Pandemie besteht, kann die Häufigkeit der Feiern eingeschränkt sein. Es liegt im seelsorglichen Ermessen des zuständigen Pfarrers, dies zu regeln.

4.3 Anmeldung

Die Anmeldung zur Kommunion erfolgt über die Registrierung beim Betreten des Kirchoraums im Eingangsbereich. Die Übertragung der Kommunikanten ins Kommunikanten-Buch erfolgt nach dem Gottesdienst durch den Küster, einen Kirchenvorsteher oder den Pfarrer.

4.4 Wandelkommunion und Darreichung der gesegneten Gaben

Das Heilige Abendmahl wird in der Form der Wandelkommunion ausgeteilt. Der Gemeinschaftskelch wird nicht benutzt. Der Pfarrer trägt bei der Austeilung die Mund-Nasen-Schutzmaske. Zuerst empfangen die Besucher der Kanzelseite, dann der Lesepultseite und zuletzt der übrigen Sitzplätze sitzreihenweise die heiligen Gaben. Sie treten einzeln mit Mindestabstand von 1,50 Metern nach vorn in Richtung Altar von rechts an die Markierung an den Stufen des Altarraums. Nach Empfang der

Kommunion treten die Personen auf der linken Seite vom Taufstein entlang des Mittelganges zurück an ihre Plätze. Die nächsten Kommunikanten erhebt sich erst, wenn die vorangehenden Kommunikanten Platz genommen haben. Die Austeilung erfolgt am Taufstein an den Stufen zum Altarraum durch den Pfarrer. Der Pfarrer desinfiziert sich vor der Austeilung noch einmal die Hände. Er trägt während der Austeilung eine Nase - Mund - Schutzmaske. Die gesegneten Hostien werden vom Pfarrer auf einer Patene (Abendmahlsteller) mit einer liturgischen Zange oder zwei Fingern aufgenommen in den gesegneten Wein getaucht und den Kommunikanten in den Mund gelegt, ohne mit Zange oder Fingern den Mund des Kommunikanten zu berühren. Der Empfang allein der gesegneten Hostie ist auf Wunsch möglich (Abendmahl in einerlei Gestalt.) Der Kommunikant bietet in diesem Fall dem Pfarrer die geöffnete Hand dar. Der Pfarrer desinfiziert die liturgische Zange bzw. die Finger nach jeder einzelnen Spendung durch Eintauchen der selben in viruzides Desinfektionsmittel. Während der Spendung spricht der Pfarrer jedem Kommunikanten die Spendeformel zu.

4.5 Warum "Intinctio"?

Diese praktizierte Form der Austeilung der Heiligen Gaben von Christi Leib und Blut wird "Intinctio" genannt. Sie ist gewiss nicht optimal. Aber gegenüber allen anderen Alternativen lässt sie sich wenigstens ansatzweise mit der Praxis Jesu und den wegen der Pandemie gesetzten Hygienevorschriften in Übereinstimmung bringen. Laut des Zeugnis' des Evangelisten Johannes tauchte Jesus auch beim letzten Abendmahl an einer Stelle das Brot in den Wein:

"Jesus antwortete: Der ist's, dem ich den Bissen eintauche und gebe." (Joh 13,26)

Anmerkungen: Eine "sterile Austeilung" von Leib und Blut Christi erscheint fast unmöglich. Von daher erfordert dieses allerheiligste Geschehen in besonderem Maße sehr hohe Achtsamkeit und Hygiene in Vorbereitung und Durchführung.

Zudem bewegen wir uns auch, was die Art und Weise der Austeilung bzw. Spendung der "Kommunion" betrifft, in einem theologischen Grenzbereich, der allein der besonderen Notlage geschuldet ist. Darum vertrauen wir darauf, dass CHRISTUS, der zugleich Geber und Gabe des Mahles ist, uns seinen Leib und Blut wirklich und wahrhaftig zueignet.

In dieser festen Gewissheit möge uns sein Leib und Blut trösten, stärken und im Glauben bewahren zum ewigen Leben.

Grundsätzlich besteht das Angebot von Einzelbeichte, Einzelkommunion (in der Kirche) oder Hausabendmahl in diesen besonderen Notzeiten auch weiterhin und kann im Pfarramt erbeten werden.

5. Sonstiges

5.1 Kollekten werden wie bisher üblich am Ausgang gesammelt.

5.2 Die Räumlichkeiten werden nach der Nutzung gereinigt und Hand-Kontaktflächen, wie z.B. Türklinken, werden desinfiziert.

5.3 Über die Regelungen des Schutzkonzepts, das weiter entwickelt und den jeweils gegebenen, sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst werden kann, wird die Gemeinde informiert; die grundlegenden Sicherheitsstandards werden auch als Aushang im Eingangsbereich der Kirche und im Internet veröffentlicht.

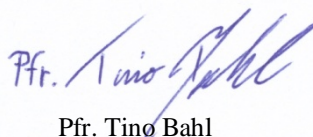
5.4 Zusammenkünfte mit mehr als zehn Teilnehmenden werden spätestens zwei Werktage im Voraus bei der zuständigen Behörde angezeigt.

5.5 Die gemäß § 1 Abs. 3 der Coronaschutzverordnung des Landes NRW von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung werden der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen durch die SELBSTÄNDIGE-EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE (SELK) vorgelegt.

Die Christus-Gemeinde in Lage und die St. Matthäus-Gemeinde in Blomberg, des Pfarrbezirkes Lage-Blomberg, die der SELBSTÄNDIGEN EVANGELISCHEN LUTHERISCHEN KIRCHE (SELK) angehören, stimmen ihr Schutzkonzept innerhalb der KIRCHE unter Einhaltung und Beachtung der geltenden Landes- und Kreisverordnungen ab.

Für die Kirchenvorstände

Lage/Blomberg, den 24.03.2021



Pfr. Tino Bahl

Schutzkonzept für Gemeinde-Versammlungen zur Religionsausübung der dafür nötigen Nutzung des Gemeinderaumes bzw. der Kirche der Christus-Gemeinde in Lage und der St. Matthäus Gemeinde in Blomberg der Selbständigen Ev.-Lutherischen Kirche (SELK) unter Corona-Bedingungen

(Stand: 24.03.2021)

Der Schutz unserer Gemeindeglieder, Gäste und Mitarbeiter ist uns sehr wichtig.

**Aus diesem Grund gelten folgende Verhaltensregeln, die bei Gemeinde-Versammlungen
bzw. der Nutzung des Gemeinderaums berücksichtigt werden müssen:**

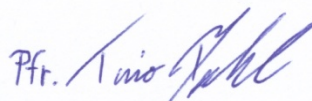
1. **Nur Personen ohne Erkältungssymptome bzw. Corona-Anzeichen** dürfen an Gemeinde-Veranstaltungen teilnehmen bzw. den Gemeinderaum betreten.
2. An Gemeinde-Veranstaltungen teilnehmen bzw. den Gemeinderaum betreten dürfen nur Personen, die in den letzten 14 Tagen **keinen Kontakt zu infizierten Personen** hatten und **sich nicht in Risikogebieten aufgehalten haben.**

3. Jeder Gast muss bei Teilnahme an einer Gemeindeveranstaltung bzw. bei Betreten des Gemeindehauses seine **persönlichen Kontaktdaten** angeben, welche nach vier Wochen vernichtet werden, wenn keine Corona-Infektion vorliegt.
Für die Dauer, dass der 7-Tages-Inzidenzwert die Grenze von 100 an sieben aufeinanderfolgenden Tagen kreisweit nachhaltig und signifikant überschreitet, wobei das Vorliegen der Nachhaltigkeit und Signifikanz durch gesonderte amtliche Feststellung erfolgt, ist die Höchstteilnehmerzahl bei Nutzung des Gemeindehauses in Lage bei 46 m² (10 m² pro Person) auf vier Personen begrenzt. Maßgebliche Zahl für die gesonderte Feststellung 7-Tages-Inzidenzwertes ist die amtliche Feststellung des Inzidenzwertes durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen. Sobald die 7-Tages-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen kreisweit nachhaltig und signifikant unter dem Wert von 100 liegt, wobei das Vorliegen der Nachhaltigkeit und Signifikanz durch gesonderte amtliche Feststellung erfolgt, gilt für den Gemeinderaum der Christus-Gemeinde in Lage mit einer Quadratmeterzahl von 46 m² (bei 4 m² pro Person) eine Höchstteilnehmerzahl von 11 Personen.
4. Beim **Betret**en des Gemeindehauses bzw. des Kirchraumes sind im Eingangsbereich die Hände zu desinfizieren.
5. Der **Mindestabstand von 1,5 Meter** ist in allen Räumen des Gemeindehauses bzw. der Kirchengebäudes und auf dem Außengelände einzuhalten.
 Sollte der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht gewährleistet werden können, ist ein **Nasen- und Mundschutz** zu tragen. Auch Kinder ab dem 6. Lebensjahr müssen in diesem Fall einen Nasen- und Mundschutz tragen.
 Dies beinhaltet folgende Regelung:
Grundsätzlich ist ein Nasen- und Mundschutz zu tragen, sobald man sich im Raum bewegt.
Beim Betreten und Verlassen des Gemeindehauses ist ein Nasen- und Mundschutz zu tragen.
Im Flur und in der Küche in Lage ist ein Nasen- und Mundschutz zu tragen.
Für die Dauer, dass der 7-Tages-Inzidenzwert die Grenze von 100 an sieben aufeinanderfolgenden Tagen kreisweit nachhaltig und signifikant überschreitet, wobei das Vorliegen der Nachhaltigkeit und Signifikanz durch gesonderte amtliche Feststellung erfolgt, gilt die Maskenpflicht während der gesamten Zusammenkunft auch am Sitzplatz.
 Mit dem 25.01.2021 ist eine medizinische Maske im Sinne sogenannter OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95) zu tragen, entsprechend der CoronaSchVO des Landes NRW vom 21.01.2021.
6. **Der Gemeinderaum bzw. der Kirchraum ist in regelmäßigen Abständen durch Stoßlüften zu lüften.**
 Dazu werden alle Fenster und Türen geöffnet.
 Der Räumlichkeiten werden darüber hinaus während der Dauer der Zusammenkunft durch die geöffneten Fenster und Türen kontinuierlich belüftet.
7. **Mahlzeiten** können im Gemeinde- bzw. Kirchraum unter folgenden Bedingungen gemeinsam eingenommen werden:
 - Die Tische stehen in einem vorgeschriebenen Abstand voneinander.
 Hausgemeinschaften dürfen an einem Tisch sitzen
 - Räumlichkeiten und Mobiliar werden innerhalb der vorgeschriebenen Zeitabstände gesäubert und desinfiziert.
 - Speisen und Getränke werden nicht offen auf die Tische gestellt und von einer Person serviert, die einen Nasen- und Mundschutz trägt und sich dafür die Hände desinfiziert.
Für die Dauer, dass der 7-Tages-Inzidenzwert die Grenze von 100 an sieben aufeinanderfolgenden Tagen kreisweit nachhaltig und signifikant überschreitet, wobei das Vorliegen der Nachhaltigkeit und Signifikanz durch gesonderte amtliche Feststellung erfolgt, werden keine gemeinsamen Mahlzeiten im Gemeinde- bzw. Kirchraum eingenommen. Die Regel gilt, solange die 7-Tages-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen kreisweit nachhaltig und signifikant unter dem Wert von 100 liegt, wobei das Vorliegen der Nachhaltigkeit und Signifikanz durch gesonderte amtliche Feststellung erfolgt.
8. Das **Schutzkonzept für Gemeinde-Versammlungen und Gemeinderaum-Nutzung unter Corona-Bedingungen** hängt im Eingangsbereich des Gemeinderaums aus.

Die Verhaltensregeln des Schutzkonzeptes sind unbedingt einzuhalten!
Mit Ihrer Umsicht schützen Sie sich selbst und die anderen Gäste!

Für die Kirchenvorstände

Lage/Blomberg, den 24.04.2021



Pfr. Tigo Bahl